

BUNDESDENKMALAMT

Wien I., Rathaus
Schweizerhof, Samensuege

Naturhistorisches Museum Wien
KARST- UND HÖHLENKUNDLICHE ABTEILUNG
(Speziologisches Dokumentationszentrum)

Kl. 1770/62

Große Badlhöhle bei Badl, Steiermark
"Schutzgebiet über dem Verlaufe der
Großen Badlhöhle",
Stellung unter Denkmalschutz.

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1920, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r o c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der Umgebung der beiden Eingänge in die Große Badlhöhle bei Badl so wie der mit der Großen Badlhöhle in ursächlichen Zusammenhang stehenden Naturhöhlen "Kleine Badlhöhle", "Aragolithhöhle" und "Felsenter" als Naturdenkmal gemäß Art. II, § 1, Abs. 2 des bezogenen Gesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Die Ausdehnung des durch diesen Bescheid erfaßten, als

"Schutzgebiet über dem Verlaufe der Großen Badlhöhle" bezeichneten Gebietes ist der beigeschlossenen Lagekizze im Maßstab 1 : 2000, sowie der Ubersichtskizze im Maßstab 1 : 2000 zu entnehmen, die einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Bescheides bilden. Das Schutzgebiet umfaßt Teile der Grundparzellen Nr. 367/1, B.Z. 64 der Kat. Gemeinde Peggau (Eigentümer Frau Dr. Margarethe Jager, Peggau) und Nr. 367/3, B.Z. 274 der Kat. Gemeinde Peggau (Eigentümer Herr Paul und Frau Bertha Baumgartner, Peggau). Es erstreckt sich über die Gipfelkuppe 564 südlich des Badlgrabens und die anschließenden, teilweise von Felsstufen durchsetzten Hänge und hat folgende Umgrenzung: im Nordwesten eine Linie, die 15 Meter nordwestlich des unteren Einganges in die Große Badlhöhle ausgeht und 100 Meter nach Nordosten und 75 Meter nach Südwesten verläuft, im Osten eine Linie, die von nordöstlichen Endpunkt der oben erwähnten Nordwestgrenze ausläuft 100 Meter nach Südosten in das dort liegende Trockental führt, dann in südsüdwestlicher Richtung den Sattel südlich der Höhe 564 erreicht und weiter südwestlich bis zum Ansatz des Wiesenbodens im Trockental südlich der Kuppe 564 verläuft; im Süden eine Linie, die von dem zuletzt genannten Punkt 120 Meter genau westwärts führt; im Westen eine Verbindungslinie von der Nordwestgrenze zur Südgrenze in Richtung Nord-Süd.

Die Verfügung über dieses Schutzgebiet sowie über die innerhalb des Schutzgebietes liegenden, aufgezählten Naturhöhlen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

G r ü n d e

Die Große Badlhöhle selbst ist als reicher Fundplatz pleistozäner Höhlensedimente und als Wohnplatz des urgeschichtlichen Menschen, sowie ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung wegen schon mit Bescheid vom 15. Juni 1929, Kl. 3679/D ex 1929 des Bundesdenkmalamtes zum Naturdenkmal erklärt. Die Umgebung der Großen Badlhöhle hat als eine mit dieser Höhle im ursächlichen Zusammenhang stehende Höhlenruinenlandschaft, in der Kleine Badlhöhle, Aragonithöhle und Felsenator als Reststücke eines ausgedehnteren Paläohöhlensystems anzusehen sind, besondere Eigenart und naturwissenschaftliche Bedeutung. Die Umgebung der Höhleneingänge und deren Erscheinungsbild ist überdies bestimmend für die Charakteristik der Wohn- und Aufenthaltsstätte eiszeitlicher Großsäugetiere und des Eiszeitmenschen.

Die Notwendigkeit der Schaffung des Schutzgebietes wurde durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle festgestellt und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auf folgende einschlägige Literatur verwiesen:

- H. Triemel:** Morphologische und speleogenetische Beobachtungen in der Badlhöhle im mittelsteirischen Karste (Höhlenkundl. Mitteilungen 1950)
- H. Triemel:** Beobachtungen zur Frage der Raumbildung in der Badlhöhle bei Badl (Steiermark). Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft 1950.
- M. Kottl:** Die Erforschung der Höhlen. (Eiszeitforschungen des Joanneums in Höhlen der Steiermark). Mitteilungen des Museums für Bergbau, Geologie und Technik am Landesmuseum "Joanneum". Graz 1953

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Artikel II, § 2, Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 16. Jänner 1962, Zl. 9762/1961 mitgeteilt. Die Parteien haben von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der für die Stellung unter Denkmalschutz maßgebenden Tatsachen blieb auch seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse am Schutz des beschriebenen Gebietes ist damit begründet, daß die Erlassung dieser besonderen Schutzbestimmungen der Erhaltung der Großen Badlhöhle und der mit ihr im ursächlichen Zusammenhänge stehenden "Kleinen Badlhöhle, Aragonithöhle und des Felsenators" dient.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden:

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere jede Veränderung, welche die Eigenart, oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung des Schutzgebietes hat der Veräußerer (Verpflichteter) unter Haftungsmachung des Ererbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuseigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Die Nichtinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des besagten Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Dieser Bescheid ergeht an:

- 1.
- a) Frau Dr. Margarethe S a g e r Kratia in Peggau, Steiermark
2. die Eheleute Paul und Bertha Baumgartner in Peggau, Steiermark

In Abschrift an:

- b) 1. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien, I., Stubenring, Regierungsgebäude
 2. dem Landeskonservator in Steiermark in Graz
 3. die Bezirkshauptmannschaft in Graz-Umgebung in Graz
 4. das Bürgermeisterei in Peggau, Steiermark
- in Sinne des Artikel II, § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/1928, mit Anschließ einer Lagekarte des Naturdenkmals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbuchanlage nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Kenntnis
- c) dem Amt der steiermärkischen Landesregierung in Graz (Abteilung 6) in Sinne des Artikel II, § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/1928 zur Kenntnis
 - d) dem Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark in Graz zur Kenntnis.

Wien, am 23. März 1962

Der Präsident

Demus e.h.